
Vorstoss-Nr: 228-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 23.11.2010

Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 06.04.2011
RRB-Nr: 584/2011
Direktion: STA

Amtliche Informationen nur noch in den Amtssprachen Deutsch und Französisch!

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat für die Berner Ausbildungsmesse (BAM) am 11./12. September 2010 Informationsmaterial in Fremdsprachen herausgegeben. Ein Blick auf die angebotenen Sprachen ist ein Schock. Neben Deutsch und Französisch gibt es insgesamt 9 Broschüren in Sprachen, die keine Landessprache sind. Hierzu zählen z. B. Somali, Tigrinya, Vietnamesisch oder Albanisch. Dies ist kein Einzelfall. Immer mehr Merkblätter, Broschüren und amtliche Informationen des Kantons werden in den verschiedensten Sprachen zur Verfügung gestellt. Dies muss ein Ende haben.

Die Amtssprachen im Kanton Bern sind Deutsch und Französisch. Somit kann man erwarten, dass Leute, die hier ihren Wohnsitz haben und in Kontakt mit Kanton und Behörden treten wollen, Informationen auch in einer der beiden Amtssprachen verstehen. Durch das Bereitstellen von amtlichen Informationen in anderen Sprachen wird den Ausländern ein Anreiz geboten, unsere Sprache erst recht nicht zu lernen und sich somit nicht zu integrieren. Genau das Gegenteil sollte der Fall sein!

Deshalb fordere ich den Regierungsrat auf:

1. amtliche Informationen sowie jegliche Merkblätter und Broschüren des Kantons Bern per sofort ausschliesslich in den beiden Landessprachen Deutsch und Französisch zu veröffentlichen; ausgenommen sind Informationen, Merkblätter und Broschüren, die aus touristischen Zwecken erstellt werden
2. bereits bestehende Informationen, Merkblätter und Broschüren, die in anderen Sprachen verfasst sind, nicht mehr an Interessenten abzugeben



Antwort des Regierungsrates

Der Motionär verlangt, dass amtliche Informationen künftig – mit Ausnahme der Informationen und Broschüren zu touristischen Zwecken – nur noch in den zwei Amtssprachen des Kantons Bern veröffentlicht werden sollen. Durch das Angebot an amtlichen Informationen in verschiedenen Sprachen fehle der Anreiz, eine Amtssprache zu erwerben und sich zu integrieren.

Zunehmende Sprachenvielfalt

Wie die Erhebungen anlässlich der letzten Volkszählung ergeben haben, ist die Schweiz in den letzten Jahrzehnten ein „vielsprachiges“ Land geworden. Zu den vier angestammten Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind durch Migration zahlreiche andere Sprachen hinzugekommen. So bezeichneten im Rahmen der Volkszählung im Jahre 2000 rund 9 Prozent der Wohnbevölkerung der Schweiz eine Nichtlandessprache als ihre Hauptsprache. Im Kanton Bern sprachen im Jahr 2000 6,5 % der Bevölkerung eine Nichtlandessprache (vgl. GEORGES LÜDI / IWAR WERLEN, Eidg. Volkszählung 2000, Sprachenlandschaft in der Schweiz, Neuchâtel 2005, S. 89 ff.).

Sprachenverfassung und Information

Die Förderung der Landes- und Amtssprachen nimmt in der schweizerischen Politik einen grossen Raum ein: So enthält die Bundesverfassung (BV, SR 101) mehrere Bestimmungen, welche die Landes- und Amtssprachen regeln (Art. 4 und 70 Abs. 1 BV), sich mit dem Verhältnis der Sprachregionen und -gemeinschaften und der gegenseitigen Verständigung beschäftigen (Art. 70 Abs. 2 bis 5 BV) und das Territorialitätsprinzip verankern. Das Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007 (SpG, SR 441.1) nennt als wichtige Ziele die Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften und die Unterstützung mehrsprachiger Kantone (Art. 1 SpG). Als Massnahme der Sprachförderung kann der Bund den Kantonen Finanzhilfe gewähren (Art. 16 SpG).

Auf der anderen Seite garantiert Artikel 18 BV mit der Sprachenfreiheit den Gebrauch der Muttersprache, aber auch weiterer Sprachen¹. Der in Artikel 8 Absatz 2 BV garantierte Grundsatz der Rechtsgleichheit verbietet unter anderem Diskriminierungen wegen der Sprache; die Bestimmung umfasst jede Sprache derer ein Mensch mächtig ist (vgl. RAINER J. SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, Rz 66 zu Art. 8 BV, m.w.H.).

Auch auf kantonaler Stufe wird in Artikel 15 der Verfassung (KV, BSG 101.1) die Sprachenfreiheit garantiert; Artikel 6 Absatz 1 KV erklärt das Deutsche und Französische zu den kantonalen Landes- und Amtssprachen. An die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden können sich die Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in deutscher wie auch in französischer Sprache wenden.

Von grösster Bedeutung in diesem Zusammenhang ist jedoch die *Informationspflicht* der Behörden, die sich aus dem kantonalen Verfassungsrecht (Art. 70 KV) und der Informationsgesetzgebung ergibt. Information ist als Vermittlung von Kenntnis über alle Vorgänge im Staat zu verstehen, die für die politische und soziale Kompetenz der Bevölkerung von Bedeutung sind. Eine offene und transparente Informationspolitik schafft Vertrauen in den Staat und seine Behörden und ist zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in vielen Fällen zwingend erforderlich.

Würdigung der Anliegen des Motionärs

Dem Motionär ist insofern beizupflichten, als es aus gesellschaftspolitischer Sicht wichtig ist, den Erwerb von Amtssprachenkenntnissen zu fördern. Amtssprachenkenntnisse sind sowohl für die schulische Entwicklung, das berufliche Fortkommen, aber auch für die soziale Integration insgesamt von grosser Bedeutung (vgl. ALBERTO ACHERMANN / JÖRG KÜNZLI, NFP 56: Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz; Schlussbericht, „Zum

¹ Mit diesem Grundsatz wird anerkannt, dass die Möglichkeit sich mittels Sprache auszudrücken, elementar für die Entfaltung einer Person und die Gestaltung ihrer Beziehungen zur Aussenwelt ist.

Umgang mit den neuen Sprachminderheiten“, Ziff. B I.). Nicht zuletzt werden die erworbenen Sprachkenntnisse als objektives Kriterium für den Grad an Integration von Ausländerinnen und Ausländern erachtet. So enthält beispielsweise der Entwurf zum kantonalen Integrationsgesetz, welches voraussichtlich anfangs 2012 im Grossen Rat beraten wird, den Grundsatz, dass Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet sind, sich mit den hiesigen Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten die dafür notwendigen Kenntnisse der Amtssprache ihres Wohnorts anzueignen.

Nach Einschätzung des Regierungsrates ist es jedoch als Realität zu akzeptieren, dass trotz aller Sprachförderungsmaßnahmen und allfälliger Verpflichtungen zum Erlernen einer Amtssprache ein Teil der Wohnbevölkerung über keine oder ungenügende Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache(n) verfügt. Dies haben die Behörden aller Ebenen bei ihrer Aufgabenerfüllung unbedingt zu berücksichtigen. So ist es beim erwähnten Beispiel der Berner Ausbildungsmesse sehr wichtig, dass die Eltern von fremdländischen Kindern und Jugendlichen in der Berufswahl in ihrer Sprache angesprochen werden können. Nur so kann sichergestellt werden, dass ihnen das schweizerische Berufsbildungssystem eingängig vermittelt werden kann. Die Migrantinnen und Migranten stammen in den meisten Fällen aus Ländern, welche unser duales Berufsbildungssystem nicht kennen. Sie kommen mit der Vorstellung, dass ihre Kinder eine Mittelschule und eine Hochschule besuchen müssen, damit sie erfolgreich im Beruf sind. Der hohe Wert unserer praktischen Berufsbildung und die verschiedenen Karrieremöglichkeiten sind ihnen fremd. Mit der Vermittlung der Informationen in ihrer eigenen Sprache leistet die Erziehungsdirektion einen wirkungsvollen Beitrag, dass den Jugendlichen mit Migrationshintergrund der Einstieg in die Berufsbildung möglichst gelingt und sie so bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhalten – sei dies in der Schweiz oder in ihrem Heimatland.

In einzelnen Politikbereichen hat der Staat sogar eine *Verpflichtung*, sich zum Schutz von Polizeigütern darum zu bemühen, dass er verstanden wird (z.B. Sicherheit im Strassenverkehr, Gesundheitsbereich [Bekämpfung übertragbarer Krankheiten]). Solche Schutzpflichten existieren auch zu Gunsten der übrigen Wohnbevölkerung. Präventionsvorschriften oder Strassenverkehrsregeln, die von allen Teilen der Bevölkerung verstanden werden, sollen eine Bedrohung von Leib und Leben durch gefährliches Verhalten, welches auf Nichtverstehen amtlicher Wahrungen oder anderer Anordnungen beruht, verhindern helfen.

Auch mit Bezug auf kantonsübergreifende Tätigkeiten und im Bereich der Wirtschaftsförderung wäre es unverständlich, wenn Informationen des Kantons nicht auch in weitere Sprachen, vorab ins Englische, übersetzt werden könnten.

Schliesslich hat der Staat auch ausserhalb grundrechtlich geschützter Bereiche ein Interesse daran, verstanden zu werden: Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde die Angebote der Abfallentsorgung kennen oder alle Eltern Informationen der Schule verstehen. Es ist daher nachvollziehbar und notwendig, wenn viele Gemeinden und auch der Kanton Bern derartige Angaben in zahlreichen Sprachen publizieren (vgl. zum Ganzen ALBERTO ACHERMANN / JÖRG KÜNZLI, a.a.O., Ziff. D.).

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Behörden bei Art und Umfang ihrer amtlichen Informationen in einem gewissen Spannungsfeld befinden: Die Förderung der Landes- und Amtssprachen ist – auch im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration – ein verfassungsrechtlich geschütztes Anliegen, dem auch der Regierungsrat verpflichtet ist. Auf der anderen Seite ist der Kanton gehalten, in grundrechtlich geschützten Bereichen aber auch in weiteren Sachgebieten möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner seines Kantonsgebiets mit seinen Informationen zu erreichen. Ein Verzicht auf die Abgabe von amtlichen Informationen in weiteren Sprachen hätte unter Umständen weitreichende Konsequenzen, gerade im Bereich der Bildung, der Gesundheit oder der Verkehrssicherheit.

Bei Annahme der vorliegenden Motion wäre auch die Übersetzung amtlicher Dokumente ins Englische ausgeschlossen. Eine Konsequenz, die in der heutigen, von grenzüberschreitender Zusammenarbeit geprägten Zeit schlicht nicht verstanden würde.

Schliesslich erscheint die gemäss Motionstext ausnahmsweise erlaubte Abgabe von amtlichen Informationen zu touristischen Zwecken unpraktikabel, da bei jeder amtlichen Information geprüft werden müsste, ob diese nun in Zusammenhang mit touristischen Zwecken steht oder nicht. Auch ein Verbot der Abgabe bereits gedruckter Informationen und Broschüren erscheint unverhältnismässig und sachlich nicht gerechtfertigt.

Aus den erwähnten Gründen ist die Motion nach Ansicht des Regierungsrates abzulehnen.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat